

## Abschreibung von Kfz-Aufwand – FAQ

### **1. Wann kann für betriebliche Fahrten Kilometergeld verrechnet werden?**

Wenn sich ein Fahrzeug im Privatvermögen befindet, d.h. weniger als 50% der jährlich gefahrenen Kilometer betrieblich sind, kann das amtliche Kilometergeld als Betriebsausgabe angesetzt werden. Es besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Verrechnung von Kilometergeld und dem Ansetzen der tatsächlichen Kosten im Ausmaß der betrieblichen Nutzung.

### **2. Wie hoch ist das amtliche Kilometergeld?**

Das amtliche Kilometergeld für PKW und Kombi beträgt pro Kilometer € 0,42. Mit diesem Pauschalbetrag sind sämtliche Kosten abgegolten, die durch die Anschaffung und den laufenden Betrieb des Kfz entstehen. Für die betrieblich bedingte Mitbeförderung kann pro Person und Kilometer ein Zuschlag von € 0,05 verrechnet werden. Für Motorräder wurde das Kilometergeld mit € 0,24 festgesetzt. Für Fahrten mit dem Fahrrad und Fußwege, jeweils über zwei Kilometer, beträgt es € 0,38. Für andere Fahrzeuge wie LKW oder Busse gibt es kein amtliches Kilometergeld.

### **3. Kann das Kilometergeld in unbeschränkter Höhe verrechnet werden?**

Werden betriebliche Fahrten von mehr als 30.000 km (welche aber weniger als 50% der Jahreskilometerleistung ausmachen) zurückgelegt, können entweder die Kilometergelder für 30.000 km oder die tatsächlichen Kosten im Ausmaß der betrieblichen Nutzung angesetzt werden.

### **4. Was kann abgesetzt werden, wenn sich das Kfz im Betriebsvermögen befindet?**

Werden mehr als 50% der jährlichen Kilometerleistung für betriebliche Zwecke zurückgelegt, ist der mit Belegen nachgewiesene tatsächliche Aufwand (z.B. für Treibstoff, Reparaturen, Versicherungen, Ersatzteile, AfA usw.) als Betriebsausgabe absetzbar. Der Anteil für Privatfahrten ist abzuziehen.

### **5. Muss ein Fahrtenbuch geführt werden?**

Wird ein Kfz sowohl betrieblich als auch privat genutzt, ist es sinnvoll, ein Fahrtenbuch zu führen, da sonst die Höhe des betrieblichen Anteiles nicht exakt ermittelt werden kann. Liegt kein Fahrtenbuch bzw. kein anderer schlüssiger Nachweis vor, wird der Privatanteil von der Finanzverwaltung aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt.

### **6. Auf wie viele Jahre ist ein PKW oder Kombi abzuschreiben?**

Das Gesetz legt eine mindestens 8-jährige Nutzungsdauer fest. Für LKW oder Busse ist die aufgrund der betrieblichen Verwendung voraussichtliche Nutzungsdauer maßgeblich, üblicherweise 5 Jahre. Bei Gebrauchtfahrzeugen werden die Jahre des Vorbesitzers abgezogen. Eine längere Nutzungsdauer kann sich insbesondere bei Gebrauchtfahrzeugen ergeben, bei denen die Mindestnutzungsdauer nach der sogenannten Differenzmethode ermittelt wird. Bei der Differenzmethode wird von der Mindestnutzungsdauer von acht Jahren der Zeitraum der Nutzung durch den Voreigentümer abgezogen.

### **7. Kann ein teures Fahrzeug in voller Höhe abgesetzt werden?**

Anschaffungskosten werden nur bis zu einer Angemessenheitsgrenze von € 40.000,- als betrieblich veranlasst anerkannt. Bei teureren Kfz sind sowohl die Anschaffungskosten über der Grenze von € 40.000,- als auch die vom Wert abhängigen laufenden Kosten (z.B. Versicherung) als Privataufwand steuerlich nicht abzugsfähig (Luxustangente).

Die Angemessenheitsgrenze gilt auch für Gebrauchtfahrzeuge. Bei Fahrzeugen, die nicht mehr als fünf Jahre (60 Monate) nach ihrer Erstzulassung angeschafft werden hat die Kürzung der Anschaffungskosten auf Grund der Verhältnisse im Zeitpunkt der Erstzulassung dieses Fahrzeuges zu erfolgen. Ausschlaggebend ist der seinerzeitige Neupreis. Bei Fahrzeugen die älter als fünf Jahre sind, sind die tatsächlichen Anschaffungskosten des Gebrauchtfahrzeuges maßgeblich.

### **Beispiel:**

Ein drei Jahre alter PKW wird im Jahr 2016 gebraucht um € 30.000,- angeschafft. Der Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung im Jahr 2013 betrug € 50.000,-. Die Anschaffungskosten sind daher um 20% zu kürzen. Die Afa-Basis beträgt € 24.000,-.

## **8. Was ist beim Kfz-Leasing zu beachten?**

Es ist zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing zu unterscheiden. Meistens handelt es sich beim Leasing um ein Finanzierungsleasing, also einen verdeckten Ratenkauf. In diesem Fall gelten für PKW und Kombi die gleichen Vorschriften wie beim Kauf (Nutzungsdauer, Angemessenheitsgrenze). Daher ist die Leasingrate nicht in voller Höhe absetzbar sondern muss der Aufwand etwa durch Bildung eines Aktivpostens korrigiert bzw. die Angemessenheitsgrenze berücksichtigt werden.

## **9. Was ist ein Aktivposten?**

Ein Aktivposten ist eine Korrekturgröße bei der Gewinnermittlung, durch welche die meist auf eine kürzere Vertragsdauer berechneten Leasingraten auf die für PKW und Kombi vorgeschriebene Nutzungsdauer von 8 Jahren verteilt werden.

## **10. Können auch Kosten geltend gemacht werden, wenn das Kfz von den Eltern oder dem Gatten ausgeborgt ist?**

Wird das Kfz bis zu 50% der gefahrenen Kilometer betrieblich genutzt, kann das amtliche Kilometergeld angesetzt werden, bei einer betrieblichen Nutzung über 50% nur die tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

## **11. Für welche Kfz gelten die Einschränkungen wie für PKW und Kombi nicht?**

Die steuerlichen Einschränkungen (Angemessenheitsgrenze, 8-jährige Nutzungsdauer, Aktivposten beim Leasing, kein Vorsteuerabzug) gelten nicht für LKW, Busse und bestimmte vom Finanzministerium in einer Verordnung definierten Kfz, wie Kastenwagen, Kleinlastkraftwagen, Pritschenwagen, Kleinbusse (Mini Van) und Kleinautobusse. Eine Liste dieser Fahrzeuge ist auf der Homepage des BMF [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter dem Button "Steuern" im Thema "Fahrzeuge" unter "Liste der vorsteuerabzugsberechtigten KFZ" abrufbar.

Stand: 01.05.2016

---

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907-0

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0

Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

---

